

## 13. Satzung zur Änderung der Satzung des Wasserzweckverbandes Strelitz

Präambel

Auf der Grundlage des § 154 der Kommunalverfassung für das Land Mecklenburg-Vorpommern (KV M-V) vom 13. Juli 2011 (GVOBl. M-V S. 777), zuletzt geändert durch Art. 1 d. Gesetzes vom 23.07.2019 (GVOBl. S. 467), wird nach Beschlussfassung der Verbandsversammlung vom 05.07.2023 und nach Anzeige beim Landkreis Mecklenburgische Seenplatte als untere Rechtsaufsichtsbehörde die Satzung des Wasserzweckverbandes Strelitz wie folgt geändert:

### **Artikel 1: Änderung der Satzung:**

*1. § 5 Abs. 2 Buchstabe g) wird wie folgt geändert:*

g) Verträge, Aufträge und Verbindlichkeiten mit einem Wertumfang über 250.000 Euro,

*2. § 8 Abs. 2 Buchstabe d) wird wie folgt geändert:*

d) die Entscheidung über den Abschluss von Verträgen mit einem Wert des Gegenstandes von über 50.000 Euro bis 250.000 Euro,

*3. § 10 Abs. 5 Satz 3 wird wie folgt geändert:*

Geschäfte mit geringer wirtschaftlicher Bedeutung sind solche bis zu einer Wertgrenze von 20.000 Euro.

*4. § 11 Abs. 3 wird wie folgt geändert:*

Der Geschäftsführer erhält die Befugnis, gemeinsam mit dem Vorstandsvorsteher oder einem Befugten des Betriebsführers, Verpflichtungserklärungen für die Geschäfte der laufenden Verwaltung und für die Geschäfte des im Rahmen des Wirtschaftsplanes geplanten Investitionsumfanges abzugeben. Hat der Wasserzweckverband mehr als einen Geschäftsführer, so können diese auch zusammen Verpflichtungserklärungen für die Geschäfte der laufenden Verwaltung und für die Geschäfte des im Rahmen des Wirtschaftsplanes geplanten Investitionsumfanges abgeben.

Bei überplanmäßigen Auszahlungen für Investitionen innerhalb des Wirtschaftsplanes oder außerplanmäßigen Investitionen sind Entscheidungen, nach den in dieser Satzung festgelegten Wertgrenzen, zu treffen.


### **Artikel 2: Neufassung der Satzung**

Die Vorstandsvorsteherin wird ermächtigt, den Wortlaut der Satzung des Wasserzweckverbandes Strelitz in der vom Inkrafttreten dieser Satzung an geltenden Fassung durch Veröffentlichung im Internet <http://www.wzv-strelitz.de> öffentlich bekannt zu machen.

### **Artikel 3: Inkrafttreten**

Diese Satzung tritt am Tag nach ihrer Bekanntmachung in Kraft.


Neustrelitz, 03.08.2023

  
von Buchwaldt  
Verbandsvorsteherin



Soweit beim Erlass dieser Satzung gegen Verfahrens- oder Formvorschriften verstoßen wurde, können diese entsprechend § 5 Abs. 5 der Kommunalverfassung des Landes Mecklenburg-Vorpommern nur innerhalb eines Jahres geltend gemacht werden. Diese Einschränkung gilt nicht für die Verletzung von Anzeige-, Genehmigungs- oder Bekanntmachungsvorschriften.

Neustrelitz, 03.08.2023

  
von Buchwaldt  
Verbandsvorsteherin

